

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO §§ 139, 286, 322, 554 Abs. 3 Nr.2b;
BGB § 138

Leitsätze:

1. Zu den Anforderungen, die an die Schlüssigkeit der Prozeßrügen nach §§ 139, 286 ZPO zu stellen sind.
2. Zum Umfang der Rechtskraftwirkung.

Aktenzeichen: 1 AZR 49/61
Urteil des BAG vom 23. Februar 1962
LAG Bremen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

IR 49/61

Sa 138 und 139/60 Bremen

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 23. Februar 1962
v. z. Henkelmann,
angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Februar 1962 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Löwisch und Neumann für Recht erkannt:

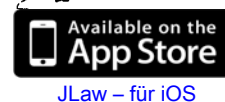
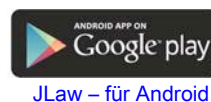
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 21. Dezember 1960 - 1 Sa 138 und 139/60 - wird, soweit sie sich gegen den Beklagten zu 1) richtet, als unbegründet zurückgewiesen, soweit sie sich gegen die Beklagte zu 2) richtet, als unzulässig verworfen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Buchhalter und bezeichnet sich als Bilanz- und Steuerfachmann. Der Beklagte zu 1) ist Kaufmann und persönlich haftender Gesellschafter der Beklagten zu 2), einer Kommanditgesellschaft.

Am 25. Oktober 1959 wurde zwischen einer Frau V , dem Kläger und dem Beklagten zu 1) ein schriftlicher Vertrag folgenden Inhalts geschlossen:

"Frau Ww. V gewährt hiermit Herrn H M ein Darlehn von 25.000,-- DM. Für diesen Betrag erhält Frau Ww. V an dem Grundstück des Herrn M in B , Franz-Liszt-Straße 4 (Grundbuch B , Vorstadt R 86, Bl. 164) eine Grundschuld über 25.000,-- DM, folgend nach voreingetragenen 9.000,-- DM. Die Abwicklung der Übergabe der Hypothekenbriefe und Auszahlung des Geldes erfolgt durch den Notar Dr. R , B , gemäß einer besonderen Anweisung. Die Hingabe dieses Darlehns durch Frau V an Herrn M erfolgt unter der Bedingung, daß Herr M Herrn H die Buchführung bis zur Rückzahlung des Darlehns überträgt, Herr H erklärt hiermit, daß er die Buchführung hiermit übernehme. Frau Ww. V erhält neben den Zinsen auch einen Teil der Vergütung für die Buchführung. Die Herren M und H haben bis zur Rückzahlung des Darlehns pro Monat 330,-- DM an Frau V zu zahlen. Die Zahlung hat monatlich bis zum 5. eines jeden Monats zu erfolgen, erstmalig am 1. November 1955. Für den Fall, daß 2 aufeinander folgende Monatsraten nicht bezahlt worden sind, kann Frau Ww. V das Darlehn mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. Dieser Vertrag tritt mit dem 1. Nov. 1955 in Kraft und gilt zunächst auf die Dauer von fünf Jahren und kann alsdann mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Bei der Rückzahlung des Darlehns hat Frau V die auf ihren Namen übertragenen Grundschuldbriefe über 25.000,-- DM zurückzugeben. Es gelten nur obige schriftliche Vereinbarungen und Abänderungen nur dann, wenn alle Vertragsschließenden die Änderung schriftlich vornehmen. Kosten irgendwelcher Art trägt Frau V nicht. Die Vertragsschließenden erkennen an, jeder einen Vertrag zu besitzen, verpflichten sich zur prompten Erfüllung und verzichten auf alle Einreden gegen diesen Vertrag."

Unter demselben Datum wurde in Ausführung des vorerwähnten Vertrages (im folgenden Darlehnsvertrag genannt) der nachstehend wiedergegebene Vertrag (im folgenden Arbeitsvertrag genannt) geschlossen:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

"Arbeitsvertrag
zwischen

- 1) dem Kaufmann H M in
B , Franz-Lisztstr. 4
und
2) dem Buchhalter Fr.A. H in B
Hohenlohestr. 56

Herr M verpflichtet sich hiermit,
Herrn H mit Buchhaltungs- und Büroarbeiten zu
beschäftigen. Für den Arbeitsvertrag gelten die all-
gemein üblichen Bedingungen mit den nachstehenden
Abweichungen:

§ 1.

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt ausschließlich im
Hause B , Franz-Lisztstr. 4 Hochparterre. Die
Arbeitszeit soll ab 1. Januar 1956 wöchentlich ca.
20 Stunden, ab 1. April 1956 ca. 45 Stunden betra-
gen, jedoch ist Herr H nicht verpflichtet, bestimm-
te Stunden täglich abzuleisten, zu bestimmten Zeiten
zu kommen oder zu gehen. Sollte die Beschäftigung
nur halbtags erfolgen, so hat Herr H die Wahl, ob
er vor- oder nachmittags arbeiten will.
Bei der Freizügigkeit der Arbeitszeit hat sich
Herr H jedoch der Notwendigkeit und dem rei-
bungslosen Ablauf des Geschäfts anzupassen.

§ 2.

Die Eingehung von Verbindlichkeiten, insbesondere
Waren-Einkauf, Annahme oder Vergebung von Lohnfer-
tigungsverträgen usw. ist für Herrn H für Herrn
M ausgeschlossen. In besonderen Fällen
bedarf Herr H zur Eingehung von Verbindlichkei-
ten für Herrn M der schriftlichen Vollmacht.

§ 3.

Herrn H steht außerhalb der Arbeitszeit das
Büro Franz-Lisztstr. 4 während der gesetzlichen
Arbeitszeit mit allen Einrichtungen unentgeltlich
zur Verfügung, jedoch sind Ausgaben für Herrn
M , wie Telefongespräche, Telegramme usw.
zu erstatten.

§ 4.

Die Geschäftsereignisse gehören dem Geschäftsinhaber
Herrn M und ist Herr E daran nicht be-
teiligt. Es ist jedoch vereinbart, daß außer der
jetzigen Fertigung in Wäsche demnächst auch andere
Geschäfte getätigt werden sollen und Herr H
daran beteiligt wird. Es wird noch festgelegt wer-

- 4 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

den, mit wieviel Prozent Herr H beteiligt wird.
Für den Fall, daß Herr M nicht innerhalb
drei Monaten nach Abschluß dieses Vertrages derartige
Geschäfte zustande bringt und Herr H
daraus nicht mindestens 250,-- DM Gewinn im Monat
ausgezahlt erhält, so kann Herr H seine Tätigkeit
gemäß § 1 auf halbe Tage beschränken und in
den Büroräumen des Herrn M für eigene Rech-
nung Geschäfte abschließen, um auf diese Art etwas
zuzuverdienen.

§ 5.

Die Vergütung des Herrn H für die im § 1 genannte
Tätigkeit beträgt ab 1. Jan. 1956 monatlich
250,-- DM, ab 1. April 1956 monatlich DM 350,--. Die
Vergütung ist monatlich nachträglich bis zum 3. eines
jeden Monats zahlbar. Erfolgt die Auszahlung nicht
bis zum 3. eines Monats, so kann Herr H seine
Tätigkeit einstellen, jedoch behält er seinen An-
spruch auf Weiterzahlung der Vergütung. Soweit
Herr H wegen Nichtzahlung der Vergütung die Tä-
tigkeit aufgegeben hat, ist er zur Wiederaufnahme
nicht verpflichtet, auch dann nicht, wenn die Ver-
gütung hinterher doch noch bezahlt worden ist.

§ 6.

Dieser Vertrag wird zunächst abgeschlossen auf die
Dauer von fünf Jahren und kann alsdann mit einer
Frist von drei Monaten gekündigt werden, jedoch ist
eine Kündigung oder Entlassung auch nach fünf Jah-
ren erst dann zulässig, nachdem Herr M
die von Herrn H vermittelte Hypothek über
25.000,-- DM am Grundstück B, Franz-Lisztstr. 4
folgend nach voreingetragenen DM 9.000,-- zurück-
gezahlt und die Grundschuld im Grundbuch gelöscht
ist.

Sollte jedoch Herr M bei Vorliegen eines
wichtigen Grundes usw. Herrn H nicht mehr be-
schäftigen wollen, so kann er lediglich Herrn H
das Betreten des Hauses verbieten und auf seine
Tätigkeit verzichten, jedoch ist Herr M
zur Weiterzahlung der Vergütung an Herrn H
verpflichtet. Wird jedoch Herr H wegen einer
erheblichen kriminellen Straftat, wie Betrug,
Diebstahl oder Unterschlagung zum Nachteil des
Herrn M, rechtskräftig von einem Gericht
verurteilt, so kann Herr M alsdann diesen
Vertrag fristlos aufheben.
Sollte Herr H die Tätigkeit dauernd oder vor-
übergehend nicht ausüben, gleichgültig aus welchem
Rechtsgrunde, so kann Herr H einen Vertreter für
die Ausübung der Arbeiten bestellen, tut er das nicht,
so erhält Herr H für die Dauer seines Ausblei-
bens keine Vergütung.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Die Vergütungen des Herrn H sind in bar ohne jeden Abzug und unter Ausschluß jeglicher Aufrechnungsbefugnis zu zahlen. Herr H zahlt von diesem Einkommen mit anderen Einkommen die Steuer selbst und versichert sich selbst gegen Krankheit pp..

§ 7.

Dieser Vertrag beginnt, nachdem Herr M die von Herrn H vermittelte Hypothek über 25.000,-- DM von Frau Ww. V in B zugesagt und Herr M das Darlehnsangebot angenommen hat und der Darlehnsbetrag Herrn M ausgezahlt ist, spätestens am 3. Januar 1956.

§ 8.

Eine Tätigkeit gemäß § 1 beginnt erst am 3. Januar 1956 und ist Herr H bis dahin lediglich informatorisch tätig ohne Entschädigung. Herr H erhält jedoch bei Auszahlung des genannten Darlehns der Frau Ww. V in B an Herrn M eine Vergütung von DM 600,-- sechshundert DM, spätestens 3. Dezember 1955.

§ 9.

Es gelten nur die in diesem Vertrag niedergelegten Abmachungen und gelten Änderungen nur dann, wenn sie schriftlich getroffen sind. Bei Rechtsstreitigkeiten kann eine Vertragsänderung oder Zahlung der Vergütung nur durch Urkunden nachgewiesen werden und sind andere Beweismittel ausgeschlossen. Für alle sich aus diesem Vertrages ergebenden Streitigkeiten sind in 1. Instanz das Arbeitsgericht in Oldenburg zuständig, solltet dieses sich für unzuständig erklären, ist ein Gericht nach Wahl des Herrn H, also auch ein außerbremetisches Gericht zuständig.

§ 10

Die Vertragsschließenden verpflichten sich zu gemeinsamer ersprißlicher Arbeit gemäß dem Sinne dieses Vertrages. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten können Zweifel über die Bedeutung dieses Vertrages nicht aufkommen, da nur dieser Vertrag gilt und beide Parteien auf alle Einreden gegen diesen Vertrag verzichten. Die Vergütung für Frau V gemäß dem heute geschlossenen Vertrag trägt Herr M allein.

Beide Vertragsschließende erkennen an, jeder eine Durchschrift dieses Vertrages zu besitzen.

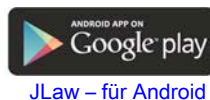
B, den 25. Oktober 1955
gez. H M
gez. Fr. A. H ."

- 6 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

In Ausführung des Darlehnsvertrages bestellte der Beklagte zu 1) für Frau V eine Grundsuld über 25.000,-- DM nebst 12% Zinsen.

Aufgrund des Arbeitsvertrages beschäftigte sich der Kläger Ende Dezember 1955 an drei Tagen informativ mit der Buchführung des Beklagten, teilte dann aber dem Beklagten am 29. Dezember 1955 mit, daß er von seiner vertraglichen Befugnis zur Bestellung eines Vertreters in der Arbeitsleistung Gebrauch mache, und benannte anschließend eine Frau L. als Vertreterin. Diese nahm nach Rücksprache mit dem Beklagten zu 1) die Arbeit jedoch nicht auf. Es kam daraufhin wegen der Erfüllung des Arbeitsvertrages zu einem Schriftwechsel zwischen dem Kläger und dem Beklagten zu 1), in dessen Verlauf der Beklagte zu 1) den Kläger aufforderte, seinen Vertragspflichten bei Meidung der Aufhebung des Vertrages bis zum 3. März 1956 nachzukommen. Der Beklagte zu 1) weigerte sich alsdann, den Kläger zu beschäftigen, und stellte sich auf den Standpunkt, daß der Arbeitsvertrag aufgehoben sei. Der Kläger meldete sich daraufhin arbeitslos.

Am 14. September 1956 erhob der Kläger vor dem Arbeitsgericht Klage gegen den Beklagten zu 1) mit dem Antrag, den Beklagten zur Gehaltszahlung zu verurteilen, und zwar verlangte der Kläger für März 1956 250,-- DM und für die folgenden Monate bis einschließlich Dezember 1960 je 350,-- DM. Die Klage wurde in allen drei Instanzen mit der Begründung abgewiesen, der Arbeitsvertrag sei wegen Sittenwidrigkeit nichtig.

Am 14. Oktober 1960 hat der Kläger Klage gegen die beiden Beklagten erhoben, mit der er zunächst Gehaltsansprüche für die Zeit vom 1. März 1956 bis 31. Dezember 1960, sodann Schadenersatzansprüche geltend gemacht hat. Er hat beantragt,

die Beklagten zu verurteilen, als Gesamtschuldner an den Kläger 29.000,-- DM brutto für die Zeit vom 1. März 1956 bis zum 31. Dezember 1960 zu zahlen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die gegen das Urteil erster Instanz eingelegte Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Klägers, um deren Zurückweisung die Beklagten bitten.

Entscheidungsgründe:

I. Die von der Revision erhobenen Prozeßrügen sind unbeachtlich.

Solche Rügen müssen nach § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO die Bezeichnung des Mangels enthalten, den die Revision geltend machen will. Dabei sind an den Vortrag des Rechtsmittelklägers strenge Anforderungen zu stellen: Soweit es sich um eine Rüge nach § 139 ZPO handelt, muß im einzelnen angegeben werden, welche Fragen hätten gestellt werden müssen und was die Partei darauf erwidert hätte. Auch bei einer Rüge nach § 286 ZPO genügt es nicht vorzutragen, das Landesarbeitsgericht habe angetretene Zeugenbeweise nicht berücksichtigt. Es muß vielmehr nach Beweisthema und Beweismittel angegeben werden, zu welchem Punkt das Landesarbeitsgericht fälschlicherweise eine Beweisaufnahme unterlassen haben soll. Eine allgemeine Bezugnahme reicht nicht aus, nicht einmal eine solche auf bestimmte Schriftsätze, wenn diese einen größeren Umfang haben oder mehrere Beweisanträge enthalten.

Die Anlegung eines solchen Maßstabes ergibt, daß die Prozeßrügen der Revision nicht schlüssig sind.

1) Die Revision rügt, die Parteien seien fälschlicherweise nicht eidlich über den Abschluß des Vertrages zwischen den Parteien und Frau V gehört worden. Dieser Vortrag reicht als schlüssige Revisionsrüge nicht aus, da er zu unbestimmt ist. Daß jener Vertrag geschlossen worden ist, ist unstreitig. Dazu war also keine Beweiserhebung notwendig. Was die Revision hierzu weiter vor-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



wohl in der Tatsacheninstanz wie insbesondere in der Revisionsbegründung deutlich gesagt werden müssen.

2) Die Revision meint weiter, durch diese Parteivernehmung würde sich ergeben haben, daß der Kläger im Jahre 1956 eine Vertragsaufhebung angeboten hätte und daß damit auch der Arbeitsvertrag hätte aufgelöst werden sollen. Dieser Vortrag ist in seiner rechtlichen Bedeutung unverständlich, so daß er ebenfalls nicht beachtet werden kann. Es ist insbesondere unverständlich, wie sich durch eine Parteivernehmung über den Abschluß des Darlehnsvertrages, der im Oktober 1955 stattfand, ergeben soll, was der Kläger im Jahre 1956 mit der von ihm angeblich angebotenen Aufhebung des Arbeitsvertrages beabsichtigt haben will. Deshalb ist auch diese Rüge unbeachtlich.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß in dem Hinweis der Revision darauf, der Kläger habe im Jahre 1956 eine Vertragsauflösung gewollt, jedoch sei die Beklagte nicht darauf eingegangen, eine Rüge nach § 286 ZPO enthalten ist, und zwar des Inhalts, zu Unrecht sei das Landesarbeitsgericht auf diesen Vortrag nicht eingegangen, habe somit nicht den gesamten Prozeßstoff verwertet. Aber auch eine solche Rüge, selbst wenn sie schlüssig vorgebracht wäre, wäre unerheblich: Der Arbeitsvertrag ist nichtig, wovon selbst der Kläger jetzt ausgeht. Auch der Darlehnsvertrag ist nichtig, wie weiter unten ausgeführt werden wird. Es ist rechtlich unerheblich, ob die Beklagten, als die Nichtigkeit der Verträge noch nicht feststand, daran festhalten wollten oder nicht. Allein entscheidend ist die Nichtigkeit der Verträge an sich. Denn wenn sie vorliegt, entfallen die Verträge als Klagegrundlage.

3) Weiter rügt die Revision, § 139 ZPO sei deshalb verletzt, weil das Landesarbeitsgericht nicht berücksichtigt habe, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers wegen dessen Inhaftierung nicht in der Lage gewesen sei, sich erschöpfend zu erklären und die geeigneten Zeugen zu benennen. Diese Rüge muß erfolglos bleiben, weil



nicht angegeben ist, welche Fragen hätten gestellt werden müssen und welche Antworten darauf vom Kläger erteilt worden wären.

Der von der Revision weiter erwähnte Antrag, die Grundakten beizuziehen, ist in den Tatsacheninstanzen nicht gestellt worden. Ein solcher Antrag wäre aber ebenfalls unerheblich gewesen, da unklar ist, was die Grundakten mit der zu entscheidenden Rechtsfrage der Nichtigkeit der Verträge zu tun haben sollten.

4) Soweit die Revision dem Landesarbeitsgericht vorwirft, es habe die vom Kläger benannten Zeugen nicht gehört, gilt das oben Gesagte: Dieser Vortrag ist zu allgemein und zu unsubstantiiert, um Beachtung finden zu können. Auch heißt es in der Revisionsbegründung, eine Zeugenvernehmung würde ergeben haben, daß der Vertrag nicht sittenwidrig und nicht nichtig sei. Das ist kein Beweisthema, das für eine Zeugenvernehmung geeignet ist, sondern das sind Rechtsfragen.

II. Das Landesarbeitsgericht weist die Klage zum Teil wegen der Rechtskraftwirkung der Urteile des Vorprozesses ab. Dem ist beizutreten.

Der Kläger hatte den Gerichten im Vorprozeß nicht nur den Arbeitsvertrag als Grundlage der von ihm verfolgten Ansprüche zur Beurteilung unterbreitet. Vielmehr war auch der Darlehnsvertrag dort Gegenstand der rechtlichen Beurteilung. Der Kläger hatte seine im Vorprozeß geltend gemachten Ansprüche also nicht auf eine bestimmte Anspruchsgrundlage beschränkt, vor allem nicht unter Ausschaltung aller nur denkbaren übrigen Anspruchsgrundlagen nur Vertragserfüllung verlangt. Vielmehr hatte er seinen Anspruch auf jeden denkbaren Entstehungsgrund gestützt, indem er dem Gericht den gesamten Tatbestand hinsichtlich seiner Beziehungen zum Beklagten zu 1) unterbreitete, und zwar einschließlich der beiden Verträge. Der Sachverhalt, der in den Vorprozessen zu beurteilen war, unterschied sich also nicht von dem im vorliegenden Rechtsstreit zu beurteilenden Sachverhalt. Da es lediglich Aufgabe der Prozeßparteien ist, dem Gericht den Sachverhalt zu unter-



breiten, während die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts und seine Untersuchung daraufhin, ob er eine ausreichende Grundlage für die mit der Klage verfolgten Ansprüche darstellt, Sache des Gerichts ist, sind die zu entscheidenden Rechtsfragen im Vorprozeß und im Streitfall die gleichen. Daraus ergibt sich, daß einem Teil des Klageanspruchs gegenüber der Einwand der Rechtskraft durchgreift.

Diese Rechtskraftwirkung umfaßt allerdings nicht den gesamten jetzt geltend gemachten Anspruch, sondern nur den Teil, der schon Gegenstand des Vorprozesses gewesen war. Das hat das Berufungsgericht im Gegensatz zum Arbeitsgericht zutreffend erkannt.

III. Das Landesarbeitsgericht hat, soweit die Klagebeträge aus dem Vorprozeß überschritten sind, die Ansprüche des Klägers für nicht begründet gehalten, weil der Darlehnsvertrag nichtig sei. Dieser Auffassung ist ebenfalls zuzustimmen.

Daß der Arbeitsvertrag als nichtig angesehen werden muß, ist bereits im Vorprozeß angenommen worden. Zwar ist das nicht in Rechtskraft erwachsen. Der Senat tritt insoweit aber in vollem Umfang den Erwägungen des Zweiten Senats hierzu in seinem Urteil vom 10. September 1959, 2 AZR 228/57 - AP Nr. 1 zu § 138 BGB - bei. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird darauf verwiesen, zumal auch der Kläger von der Nichtigkeit des Arbeitsvertrages ausgeht.

Das Landesarbeitsgericht ist der Ansicht, die Nichtigkeit des Darlehnsvertrages folge schon aus dem engen Zusammenhang zwischen beiden Verträgen. Ob das zutrifft, kann dahingestellt bleiben; denn die Nichtigkeit des Darlehnsvertrages folgt jedenfalls aus dessen Inhalt. Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, bedeutet insbesondere keine Verkennung des Begriffs der Sittenwidrigkeit, wenn das Landesarbeitsgericht aus diesem Gesichtspunkt zur Annahme der Nichtigkeit des Darlehnsvertrages kommt.

Diese Nichtigkeit ergibt sich hier schon aus den dem Beklagten zu 1) für die Darlehnshingabe aufgebürdeten



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gegenleistungen, die in der Tat unter Berücksichtigung aller Umstände ganz unangemessen waren. Es wird auf die Berechnung des Landesarbeitsgerichts hierzu verwiesen, die keinen Fehler erkennen läßt und einen Zinssatz von über 27% ergibt. Das ist ein wucherischer Satz, der für den Senat bindend festgestellt ist, so daß die Angriffe der Revision hiergegen erfolglos bleiben müssen.

Festgestellt sind weiter die Notlage des Beklagten zu 1), deren Ausnutzung und die Kenntnis der Frau V davon. Auch diese Feststellungen sind für den Senat bindend. Das Argument des Klägers, er sei im Interesse des Darlehensgebers zur Aufsichtsführung bestellt worden und deshalb sei der Abschluß eines Arbeitsvertrages vorgesehen gewesen, besagt in diesem Zusammenhang nichts zu seinen Gunsten. Vielmehr könnte darin sogar ein weiterer Grund für die Nichtigkeit zu sehen sein, da dadurch der Beklagte zu 1) noch stärker geknebelt wurde.

Hinzu kommen die Erwägungen des Landesarbeitsgerichts dazu, daß das Darlehn durchaus sicher war. Diese Feststellung ist für den Senat ebenfalls bindend, wird von der Revision übrigens auch nicht angegriffen.

All diese Umstände ergeben, daß es sich um einen wegen Wuchers sittenwidrigen und deshalb nichtigen Vertrag gehandelt hat.

Angesichts der Nichtigkeit beider Verträge ist die Klage wegen Vertragsverletzung unbegründet. Sie kann weder auf den Arbeitsvertrag noch auf den Darlehensvertrag gestützt werden, da auch dieser wegen seiner Nichtigkeit als Anspruchsgrundlage in Wegfall kommt. Es besteht somit keine vertragliche Klagegrundlage. Deshalb ist die Revision unbegründet, soweit sie sich auf die Verträge stützt und gegen den Beklagten zu 1) richtet auch wegen derjenigen Ansprüche, die nicht schon im Vorprozeß rechtskräftig abgewiesen worden sind.

IV. Eine andere Anspruchsgrundlage ist nicht gegeben.

Das Landesarbeitsgericht weist das weitere Vorbringen des Klägers, das sich auf eine angebliche Täuschung durch



den Beklagten zu 1) bezieht, in der eine unerlaubte Handlung gesehen wird, als verspätet zurück. An diese Auffassung des Berufungsgerichts über das verspätete Vorbringen des Klägers ist der Senat gebunden, zumal hiergegen keine prozessualen Rügen erhoben worden sind. Auch ist völlig unklar, worin selbst im Falle einer Täuschung, auf die in der Revisionsbegründung hingewiesen wird, der Schaden des Klägers bestehen sollte. Äußerstens wäre als Schaden insoweit nur denkbar, daß das Darlehn vom Beklagten zu 1) nicht wieder zu erlangen gewesen wäre. Das trifft aber nicht einmal zu, da es unstreitig zurückgezahlt worden ist. Auch war nicht der Kläger Darlehnsgeber, sondern Frau V. Dieser Vortrag des Klägers ist also unschlüssig.

Die Revision meint weiter, der Beklagte zu 1) dürfe sich nicht darauf berufen, daß er von vornherein den Kläger nicht habe beschäftigen wollen. Darauf hat sich aber der Beklagte zu 1) niemals berufen. Es handelt sich also insoweit um einen unverständlichen Vortrag des Klägers.

Die Revision ist ferner der Ansicht, die Entlohnung des Klägers sei nicht sittenwidrig gewesen. Darauf kommt es aber nicht an, da es nicht mehr um die vereinbarte Entlohnung geht (insoweit ist gegenüber dem Beklagten zu 1) übrigens Rechtskraft eingetreten), sondern um einen Schadenersatzanspruch des Klägers. Dieser geht auch ziffernmäßig über den Lohnanspruch hinaus. Dabei ist es allerdings völlig unklar und bisher mit keinem Wort begründet worden, worauf der Kläger seinen Anspruch hinsichtlich des Differenzbetrages stützt.

Nach Ansicht der Revision soll schließlich gegen das Bestehen eines auffälligen Mißverhältnisses die Tatsache sprechen, daß inzwischen die Rückzahlung des Darlehns erfolgt ist. Auch das ist unschlüssig. Denn auch bei einer Nichtigkeit der zugrunde liegenden Verträge war der Beklagte zu 1) nicht berechtigt, das Geld zu behalten.



- 13 -

V. Nach alledem ist die Revision hinsichtlich des Beklagten zu 1) unbegründet. Die Revisionsbegründung enthält kein Wort zu der Begründung, mit der das Landesarbeitsgericht die Klage gegen die Beklagte zu 2) abgewiesen hat. Insoweit ist also die Revision entgegen § 554 ZPO nicht begründet worden. Es handelt sich um einen abtrennbaren Teil des Prozeßstoffes, so daß zu diesem Punkt eine besondere Begründung hätte gegeben werden müssen. Da das unterblieben ist, ist die Revision hinsichtlich der Beklagten zu 2) unzulässig.

gez. Dr. Schröder

Wichmann

Dr. Stumpf

Dr. Dr. Löwisch

Neumann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)